



SATZUNG
des
Deutschen Fallschirmsportverbandes (DFV) e. V.; Altstadt / Obb.

Ausgabe: Neufassung April 2025

verabschiedet am 03.04.2025 auf dem außerordentlichen Verbandstag des DFV



Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 NAME; EINTRAGUNG; GENDERBEWUSSTE SPRACHE	4
§ 2 SITZ; GESCHÄFTSSTELLE	4
§ 3 VEREINSZWECK; GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 4 GEWINNE	5
§ 5 ORGANE	5
§ 6 VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
§ 7 BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLLIERUNG	5
§ 8 GESCHÄFTSJAHR	6
§ 9 DATENSCHUTZ.....	6
ZWEITER TEIL: VERBANDSVORSCHRIFTEN	7
§ 10 SATZUNG	7
§ 11 VERBANDSORDNUNG	7
§ 12 VERBINDLICHE GRUNDSÄTZE DES DFV	8
DRITTER TEIL: MITGLIEDSCHAFT	9
§ 13 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	9
§ 14 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	10
§ 15 EHRENMITGLIEDSCHAFT; EHRENPRÄSIDENTSCHAFT	11
§ 16 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	11
VIERTER TEIL: BEITRÄGE	12
§ 17 BEITRAGSPFLICHT	12
§ 18 BEITRAGSFESTSETZUNG/BEITRAGSEINZUG	12
§ 19 TEILBETRAG; FÄLLIGKEIT	12
§ 20 DAUER DER BEITRAGSPFLICHT	13
FÜNFTER TEIL: VERBANDSTAG; KASSENPRÜFUNG	14
§ 21 ART UND EINBERUFUNG	14
§ 22 EINLADUNG; BESCHLUSSFÄHIGKEIT	14
§ 23 TAGESORDNUNG; ANTRÄGE	14
§ 24 WAHL DER DELEGIERTEN	15
§ 25 ABSTIMMUNG; MEHRHEIT	15
§ 26 VERSAMMLUNGSLEITER; PROTOKOLL	15
§ 27 KASSENPRÜFUNG	16
SECHSTER TEIL: PRÄSIDIUM.....	17
§ 28 ZUSAMMENSETZUNG	17
§ 29 PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN; AMTSZEIT	17



§ 30 WAHLEN	17
§ 31 PERSONALUNION	18
§ 32 KONSTRUKTIVES MISSTRAUENSVOTUM.....	18
§ 33 GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUM.....	18
§ 34 BESCHLUSSFASSUNG; STIMMRECHT.....	19
§ 35 HAFTUNGSSCHUTZ FÜR DAS EHRENAMT	19
§ 36 GUTE VERBANDSFÜHRUNG (GOOD-GOVERNANCE)	20
<u>SIEBTER TEIL: SPORTAUSSCHUSS</u>	<u>21</u>
§ 37 ZUSAMMENSETZUNG	21
§ 38 BESCHLUSSFASSUNG; STIMMRECHT.....	21
<u>ACHTER TEIL: FALLSCHIRMSPORTJUGEND</u>	<u>23</u>
§ 39 ZUSAMMENSETZUNG	23
§ 40 ORGANISATION	23
§ 41 SELBSTÄNDIGKEIT DER FALLSCHIRMSPORTJUGEND	23
<u>NEUNTER TEIL: SCHIEDS- UND SPORTGERICHTSBARKEIT</u>	<u>24</u>
§ 42 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT	24
§ 43 SPORTGERICHTSBARKEIT, SPORTSTRAFEN UND ANDERE MAßNAHMEN	24
§ 44 SAFE SPORT	25
<u>ZEHNTER TEIL: VERBANDSAUFLÖSUNG</u>	<u>27</u>
§ 45 ZUSTÄNDIGKEITEN; VERFAHREN	27
§ 46 ERSTE UND ZWEITE AUFLÖSUNGSVERSAMMLUNG.....	27
§ 47 LIQUIDATION.....	27
§ 48 VERMÖGEN	27
<u>ELFTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	<u>28</u>
§ 49 INKRAFTTRETEN	28

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name; Eintragung; genderbewusste Sprache

Der Verein führt den Namen Deutscher Fallschirmsportverband e. V. (DFV) und ist im Vereinsregister des AG München unter VR 90180 eingetragen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit, sowie dem Entgegenwirken des Ausschlusses weiterer Gruppierungen wird in der Satzung, den Ordnungen und Dokumenten des DFV das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§ 2 Sitz; Geschäftsstelle

Sitz des DFV ist Altenstadt in Oberbayern. Die Geschäftsstelle wird von dem Präsidium bestimmt.

§ 3 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

Der DFV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fallschirmsports. Der Fallschirmsport umfasst hierbei auch alle Formen des menschlichen Fliegens, bei dem kein Fallschirm getragen wird wie das „Indoorskydiving“ oder das „Bodyflying“, bei denen mit anderen technischen Mitteln als einem Fallschirm (beispielsweise Windtunnel) das Fliegen ermöglicht wird.

Der DFV fördert alle Disziplinen des Weltverbandes Fédération Aéronautique Internationale (FAI), die von der International Skydiving Commission (ISC) definiert werden, sowie den Breitensport aller dieser Formen des Fallschirmsports.

Dieser Zweck wird verwirklicht:

- durch die Unterstützung der Mitgliedsvereine, der Landesverbände und der regionalen Multiluftsportverbände bei der Ausübung des Sports, der Ausbildung von Fallschirmspringern und der Durchführung von Wettbewerben;
- durch die Mitwirkung bei der Einrichtung und Erhaltung von Sprungplätzen, Windtunneln und Sportstätten;
- durch die Vertretung der Mitglieder bei Ministerien, Behörden, internationalen und nationalen Verbänden;
- durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung, Technik und Sicherheit des Fallschirmsports;
- durch Förderung einer guten Verbandsführung im Sport („Good-Governance“).

Die Kooperation und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben sind, sofern sie der Zweckerfüllung der Satzung dienen, ausdrücklich zulässig.

§ 4 Gewinne

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Delegierten des Verbandstages und die Präsidiumsmitglieder erhalten für die Teilnahme am Verbandstag kein Entgelt. Reisekosten können erstattet werden.

Bei Bedarf können Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit eines Mitglieds für den Verein sowie deren Umfang, Bedingungen und Beendigung trifft das gewählte Präsidium (§ 28 Abs. 1), entgeltliche Beauftragung auch über den § 3 Nr. 26 EstG hinaus.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Sportausschuss
- d) der Rechtsausschuss

§ 6 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Präsident, die vier Vizepräsidenten und der Schatzmeister vertreten den DFV gerichtlich und außergerichtlich, der Präsident allein, jeweils ein Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind der Vizepräsident und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt.
2. Die Angelegenheiten des Verbandes werden vom Präsidium (§ 28 Abs. 1) durch Beschluss bestimmt, soweit nicht der Verbandstag für den Beschluss zuständig ist. Ihre Durchführung erfolgt gemäß den Verbands- und Rechtsvorschriften durch das Präsidium, den Generalsekretär und stellvertretenden Generalsekretär und/oder zu beauftragende Dritte.
3. Zur Führung der Geschäfte des Verbandes wird ein Generalsekretär durch Beschluss des gewählten Präsidiums eingestellt und ernannt. Sein Aufgabenbereich wird im Anstellungsvertrag und durch Beschluss des gewählten Präsidiums festgelegt (§ 28 Abs. 1).
4. Dienstvorgesetzter des Personals ist der Generalsekretär.

§ 7 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe und Gremien des DFV fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der

abgegebenen Stimmen soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

2. Sitzungen und Beschlüsse sind schriftlich zeitnah zu protokollieren, vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen planmäßigen Sitzungsteilnehmern unverzüglich zu übermitteln.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Jedes Mitglied wird bei Eintritt oder Abgabe einer Einwilligungserklärung gemäß Art. 13, 14 DSGVO über die im Verband vorgenommenen Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten informiert.
3. Allen Mitgliedern, Mitarbeitern und Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den für die Aufgabenerfüllung festgelegten Zwecken zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder auf sonstige Art und Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
4. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt.
5. Der Generalsekretär benennt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser nimmt die Aufgaben gemäß Art. 39 DSGVO wahr.

Zweiter Teil: Verbandsvorschriften

§ 10 Satzung

Satzungsvorschriften werden vom Verbandstag durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 11 Verbandsordnung

1. Der Verbandstag kann eine Verbandsordnung erlassen, die u. a. nachstehende Ordnungen enthalten kann:
 - Geschäftsordnung,
 - Wahlordnung DFV-Präsidium & Delegierte
 - Aufgabenkatalog DFV-Präsidium
 - Kassenprüfung
 - Ehrungsordnung
 - Beitragsordnung
 - Jugendordnung
 - Geschäftsordnung Sicherheit & Technik
 - Sportordnung
 - Aufnahmeordnung

2. Der Verbandstag kann außerhalb der Verbandsordnung weitere Richtlinien erlassen, u. a.:
 - Leitbild
 - Ethik-Code
 - Good-Governance Richtlinien
 - Safe Sport Code
 - Disziplinarordnung
 - Konzeption zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im DFV

3. Das DFV-Präsidium ist ermächtigt weitere Ordnungen und Richtlinien bei Bedarf zu erlassen und zu ändern, u. a.:
 - Compliance Richtlinie
 - Reisekostenordnung
 - Richtlinien zum Datenschutz
 - Richtlinien für technisches Personal

4. Der Sportvorstand ist ermächtigt weitere Ordnungen und Richtlinien bei Bedarf zu erlassen und zu ändern, u. a.:
 - Anti-Doping Code des DFV
 - Konzeption zum Schutz vor Korruptionsprävention & Spielmanipulation
 - Wettbewerbsordnung Deutsche Meisterschaften
 - Wettbewerbsregeln & Befähigungsnachweise
 - Schiedsrichterordnung
 - Strukturplan & Förderrichtlinien
 - Kader-Richtlinie & Nachwuchsleistungssportkonzeption
 - Rahmentrainingskonzeptionen
 - Rahmenrichtlinien für Athletensprecher
 - Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des DFV

- Stützpunktkonzeption
 - Konzeption Gesundheitsmanagement
5. Ordnungen haben satzungsergänzenden Charakter werden jedoch nicht in das Vereinsregister eingetragen.
 6. Die Verbandsordnung und die darauf beruhenden Einzelfallentscheidungen sind bindend für die Verbandsmitglieder, ferner für Dritte, soweit diese Vorschriften und Entscheidungen auf einer behördlichen Ermächtigung beruhen.

§ 12 Verbindliche Grundsätze des DFV

Der DFV bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Menschen ein.

Der DFV führt und verwaltet sich selbständig. Er entscheidet unter Beachtung der Finanzordnung über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Der DFV ist frei von parteipolitischen Bindungen. Er tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Der DFV garantiert allen Menschen Freizügigkeit. Die Eigenständigkeit der Vereine wird nicht berührt.

Der DFV bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender-Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

Der DFV tritt durch angemessene Form der Verbandsarbeit und seiner präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§ 13 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt drei Kategorien von Mitgliedschaften:

- a) **Institutionelle Mitglieder** sind Vereine, Landesverbände, regionale Multiluftsportverbände und sonstige Mitglieder
 - b) **Persönliche Mitglieder** sind Einzelmitglieder und Vereinsmitglieder
 - c) **Andere Mitglieder** sind Sportmitglieder, Fördermitglieder, Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder
1. **Vereine** sind eingetragene und gemeinnützige Vereine für den Fallschirmsport, die dem Verband als **institutionelles Mitglied** angehören. Alle **fallschirmsporttreibenden Mitglieder der Vereine** (keine Fördermitglieder bzw. passiven Mitglieder) gehören, wenn sie dem Verband gemeldet sind, zugleich dem Verband als **persönliche Mitglieder** an.
 2. **Landesverbände** sind eingetragene und gemeinnützige Landesverbände für den Fallschirmsport, die dem Verband als **institutionelles Mitglied** angehören. Alle **fallschirmsporttreibenden Mitglieder der Landesverbände** (keine Fördermitglieder bzw. passiven Mitglieder) gehören, wenn sie dem DFV gemeldet sind, zugleich dem Verband als **persönliche Mitglieder** an.
 3. **Regionale Multiluftsportverbände** sind eingetragene und gemeinnützige Landesverbände für den Luftsport, die dem Verband als **institutionelles Mitglied** angehören. Alle **fallschirmsporttreibenden Mitglieder der Multiluftsportverbände** (keine Fördermitglieder bzw. passiven Mitglieder) gehören, wenn sie dem DFV gemeldet sind, zugleich dem Verband als **persönliche Mitglieder** oder als **Sportmitglieder** an.
 4. **Sonstige Mitglieder** sind juristische Personen, die dem Verband als **institutionelles Mitglied** angehören und die auf dem Gebiet des Fallschirmsports tätig sind (Hersteller, Händler, Schulen, Windtunnel- und Sprungplatzbetreiber etc.).
 5. **Einzelmitglieder** sind natürliche Personen, die dem Verband als **persönliche Mitglieder** unmittelbar angehören oder über ein sonstiges Mitglied gemeldet sind.
 6. **Vereinsmitglieder** sind natürliche Personen, die dem Verband als **persönliche Mitglieder** über einen Verein, Landesverband oder regionalen Multiluftsportverband gemeldet sind.
 7. **Sportmitglieder** sind natürliche Personen, die dem Verband als **andere Mitglieder** über einen regionalen Multiluftsportverband gemeldet sind.
 8. **Fördermitglieder** sind natürliche Personen oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die dem Verband als **andere Mitglieder** angehören und die ideell oder materiell den Fallschirmsport unterstützen oder fördern möchten.

9. **Schnuppermitglieder** sind natürliche Personen, die dem Verband als **andere Mitglieder** zeitlich begrenzt angehören.
10. **Kurzzeitmitglieder** sind natürliche Personen, die dem Verband als **andere Mitglieder** für 90 Tage angehören. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Tag der Antragsstellung, wenn der Antrag innerhalb von 1 Woche bei der Geschäftsstelle eingegangen und bestätigt worden ist. Eine Kurzzeitmitgliedschaft ist nur einmal im Kalenderjahr möglich.
11. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises durch die Geschäftsstelle des Vereins rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der schriftliche oder elektronische Aufnahmeantrag oder die Meldung des Vereins, Landesverbands oder regionalen Multiluftsportverbands oder des sonstigen Mitglieds beim Verband eingegangen ist (Abweichender Beginn bei Kurzzeitmitgliedschaften). Für Schnuppermitglieder wird ein Mitgliedsausweis nur auf Antrag des Schnuppermitglieds erstellt.
12. Kurzzeitmitgliedschaften können auf Antrag jederzeit in eine persönliche Mitgliedschaft oder eine Sportmitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.
2. Der Austritt ist schriftlich/elektronisch unter Wahrung einer zweimonatigen Frist zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied in grober Weise Sicherheitsvorschriften verletzt, insbesondere Dritte gefährdet oder das Ansehen und/oder das Vermögen des Verbandes schädigt, sich insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verband trotz Mahnung drei Monate in Verzug befindet.
4. Eine Schnuppermitgliedschaft endet automatisch am Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres.
5. Eine Kurzmitgliedschaft endet automatisch 90 Tage nach Antrag auf Kurzmitgliedschaft.
6. Sollte der Verband aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht im vollen Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenpräsidentschaft

Der Verbandstag kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Institutionelle Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und den Verbandstag zu besuchen. Institutionelle Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Delegiertenwahl und werden bei der Verteilung der Delegiertenstimmen nicht berücksichtigt. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung, weiterer Ordnungen sowie der Richtlinien und Einzelfallentscheidungen gemäß § 11 und zur vollständigen Meldung aller ordentlichen Mitglieder ohne Fördermitglieder bzw. passiven Mitglieder verpflichtet.
2. Persönliche Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, die Delegierten des Verbandstages zu wählen, Ämter im DFV-Präsidium wahrzunehmen, den Verbandstag zu besuchen und als Delegierte bei Entscheidungen mitzuwirken. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung, weiterer Ordnungen sowie der Richtlinien und Einzelfallentscheidungen gemäß § 11 verpflichtet.
3. Andere Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und den Verbandstag zu besuchen. Andere Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Delegiertenwahl und werden bei der Verteilung der Delegiertenstimmen nicht berücksichtigt. Sie sind zur Beachtung der Verbandsordnung, weiterer Ordnungen und Richtlinien und Einzelfallentscheidungen gemäß § 11 verpflichtet.
4. Mitglieder sind verpflichtet, Änderung ihrer Daten selbständig dem Verband mitzuteilen.

Vierter Teil: Beiträge

§ 17 Beitragspflicht

Die Verbandsmitglieder sind zur Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

§ 18 Beitragsfestsetzung/Beitragseinzug

1. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen. Sie wird vom DFV-Präsidium erstellt.
2. Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandstag festgesetzt.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder gemäß § 15 sind beitragsfrei.
5. Bei der Aufnahme in den Verband verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeformular (Ausnahme Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder).
6. Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verband werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (Ausnahme Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder).

§ 19 Teilbetrag; Fälligkeit

1. Als erster Beitrag eines Neumitglieds ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft (§ 13 Abs. 11) bis Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrags zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Jahresbeitrag zum 1. Januar eines Jahres (Ausnahme Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder).
2. Für Einzelmitglieder, die dem Verband persönlich angehören oder als persönliches Mitglied über ein sonstiges Mitglied gemeldet sind, ist das Einzelmitglied oder das sonstige Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei mehrfachen Mitgliedschaften ist für das persönliche Mitglied nur einmal der Beitrag an den DFV e. V. zu entrichten. Die Beitragszahlung obliegt dem sonstigen Mitglied, dem das persönliche Mitglied früher beigetreten ist. Auf Wunsch kann bei Übereinstimmung der sonstigen Mitglieder die Beitragspflicht auch abweichend geregelt werden.
3. Für Vereinsmitglieder, die dem Verband als persönliche Mitglieder über einen Verein, Landesverband oder regionalen Multiluftsportverband gemeldet sind, ist der meldende Verein, Landesverband oder regionalen Multiluftsportverband zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei mehrfacher Mitgliedschaft in Vereinen, Landesverbänden oder regionalen Multiluftsportverbänden ist für das persönliche Mitglied nur einmal der Beitrag an den DFV e. V. zu entrichten. Die Beitragszahlung obliegt dann dem Verein, Landesverband oder regionalen Multiluftsportverband, dem das persönliche Mitglied früher beigetreten ist. Auf Wunsch kann bei Übereinstimmung der Vereine, Landesverbände oder regionalen Multiluftsportverband die Beitragspflicht auch abweichend geregelt werden.

4. Für Sportmitglieder ist der Multiluftsportverband zur Beitragszahlung verpflichtet. Bei mehrfacher Multiluftsportverbandsmitgliedschaft ist für das Sportmitglied nur einmal der Beitrag an den DFV e. V. zu entrichten. Die Beitragszahlung obliegt dann dem Multiluftsportverband, dem das Sportmitglied früher beigetreten ist. Auf Wunsch kann bei Übereinstimmung der Multiluftsportverbände die Beitragspflicht auch abweichend geregelt werden.
5. Bei Schnuppermitgliedschaften und Kurzzeitmitgliedschaften ist der Mitgliedsbeitrag sofort mit Antragsstellung fällig.
6. Sollte der Verband aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Verbandsangebote vorübergehend nicht oder nicht im vollen Umfang aufrechterhalten können, berechtigt dies die Mitglieder nicht zum Kürzen des Mitgliedsbeitrags.

§ 20 Dauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder haben den Beitrag nur einmal bei Beantragung zu entrichten.

Fünfter Teil: Verbandstag; Kassenprüfung

§ 21 Art und Einberufung

1. Einmal jährlich ist ein Verbandstag durch den Präsidenten, Vizepräsidenten oder den Generalsekretär einzuberufen zur Entgegennahme des Berichts des Präsidiums und der Kassenprüfer und zur Entlastung und Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer.
2. Der Verbandstag kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfindet, wird mit der Einladung bekanntgegeben.
3. Die Einberufung eines zusätzlichen Verbandstags erfolgt, wenn das Präsidium dies für erforderlich hält oder mindestens 30 % der Delegierten oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 22 Einladung; Beschlussfähigkeit

1. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, bei zusätzlichen Verbandstagen gemäß § 21 Abs. 3 zwei Wochen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich an die dem Verband gemeldete Adresse oder elektronisch an die dem Verband gemeldete elektronische Adresse (E-Mail).
3. In der Einladung sind Datum, Ort, Uhrzeit und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.
4. Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 23 Tagesordnung; Anträge

1. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
 - 1.1 Alle Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich/elektronisch in der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sind; danach eingehende oder auf dem Verbandstag gestellte Anträge sind Dringlichkeitsanträge.
 - 1.2 Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Verbandes oder Abwahl des Präsidiums zum Gegenstand haben und wenn der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt.
2. Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder.
3. Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend oder vertreten ist.
4. Anträge auf Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Verbandes oder Abwahl des Präsidiums sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie 6 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich/elektronisch bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

§ 24 Wahl der Delegierten

1. Die im DFV als persönliche Mitglieder eines Vereins, Landesverbandes oder regionalen Multiluftsportverbandes gemeldeten Mitglieder wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten des Verbandstages jeweils in dem Bundesland, in dem sie über den für sie Beitrag entrichtenden Verein, Landesverband oder regionalen Multiluftsportverband beim Verband gemeldet sind.
2. Einzelmitglieder gemäß § 13 Abs. 5 wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten in dem Bundesland, in dem sie ihre Postanschrift haben.
3. Einzelmitglieder gemäß 13 Abs. 5 mit Wohnsitz im Ausland können ihr Stimmrecht nur über eine persönliche Mitgliedschaft in einem Verein, Landesverband oder Multiluftsportverband ausüben.
4. Pro angefangene 200 wahlberechtigte persönliche Mitglieder eines Bundeslandes wird ein Delegierter gewählt. Das Präsidium legt die auf ein Bundesland entfallenden Delegierten aufgrund der zum 1. Januar eines jeden Wahljahres gemeldeten persönlichen Mitglieder fest.
5. Delegierte und Ersatzdelegierte werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Die Wahl erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einfacher Mehrheit. Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung des DFV zu regeln.

§ 25 Abstimmung; Mehrheit

1. Die Delegierten, bei ihrer Verhinderung die Ersatzdelegierten, vertreten im Verbandstag die institutionellen, persönlichen und anderen Mitglieder ihres Bundeslandes. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, dies wäre von der Satzung oder dem Gesetz anders bestimmt. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Beschlüsse des Verbandstages können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet das Präsidium an die Delegierten Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verband zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

§ 26 Versammlungsleiter; Protokoll

1. Versammlungsleiter ist der Präsident, in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
2. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein Delegierter zum Versammlungsleiter bestimmt.

3. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter oder einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 27 Kassenprüfung

Die Finanzen des Verbandes sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Sie müssen fachlich geeignet sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für Präsidiumsmitglieder geltenden Bestimmungen. Stehen keine qualifizierten Bewerber zur Wahl, ist vom Präsidium ein unabhängiger Vertreter steuerberatender Berufe mit der Kassenprüfung zu beauftragen. Bei gewählten Kassenprüfern ist eine 2-malige unmittelbare Wiederwahl zulässig. Die für die Kassenprüfer zu erwartende Mindestqualifikation wird in der Verbandsordnung geregelt.

Sechster Teil: Präsidium

§ 28 Zusammensetzung

1. Dem Präsidium gehören an:
 - 1.1 die sechs stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder
 - a) der Präsident,
 - b) vier Vizepräsidenten,
 - c) der Schatzmeister.
 - 1.2 sowie die weiteren Mitglieder des DFV-Präsidiums mit beratender Stimme
 - a) die Fachreferenten,
 - b) die Sprecher,
 - c) die Ansprechpartner.

Fachreferate werden mit ihren Aufgabenfeldern in der Verbandsordnung beschrieben.
2. Der Präsident, Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden vom Verbandstag gewählt (gewähltes Präsidium).
3. Fachreferenten und Ansprechpersonen werden vom Präsidium ernannt und abberufen.
4. Der Delegiertensprecher und stellv. Delegiertensprecher werden durch die Delegierten des Verbandstages gewählt.
5. Der Good-Governance Beauftragte wird durch den Verbandstag gewählt.
6. Die Ansprechpersonen werden durch das DFV-Präsidium ernannt und abberufen.
7. Der Sprecher der kooperierenden regionalen Multiluftsportverbände wird durch die regionalen Multiluftsportverbände gewählt.
8. Das Präsidium kann vom Verbandstag mit der Bearbeitung bestimmter Fachbereiche als Arbeitsschwerpunkt beauftragt werden. Das Präsidium weist seinen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zu.

§ 29 Persönliche Voraussetzungen; Amtszeit

1. Die Mitglieder des Präsidiums müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dem DFV als Mitglieder angehören.
2. Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder (stimmberechtigtes Präsidium, Delegiertensprecher) beträgt 3 Jahre; sie kann von der gewählten Versammlung verkürzt werden. Die Amtszeit der ernannten Präsidiumsmitglieder endet mit der Abberufung.

§ 30 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Block- und Listenwahl sind zulässig. Wahlleiter ist der Generalsekretär des DFV, bei

Verhinderung der stellvertretende Generalsekretär, bei dessen Verhinderung ein durch das Präsidium benannter Vertreter.

§ 31 Personalunion

1. Ein gewähltes Präsidiumsmitglied kann kein weiteres Wahlpräsidiumsamt, einschließlich Delegiertensprecher, stellvertretenden Delegiertensprecher und Sprecher der kooperierenden regionalen Multiluftsportverbände, wahrnehmen. Leitende Mitarbeiter können kein Wahlpräsidialamt wahrnehmen. Der Generalsekretär, stellvertretende Generalsekretär sowie der Good-Governance Beauftragte können nicht zugleich gewähltes Präsidiumsmitglied, Delegiertensprecher und stellvertretender Delegiertensprecher sowie Sprecher der Multiluftsportverbände sein.
2. Gewählte Präsidiumsmitglieder, der Generalsekretär oder stellvertretende Generalsekretär sowie der Good-Governance Beauftragte sind berechtigt in Personalunion Aufgaben als Fachreferenten oder Ansprechpartner (mit Ausnahme des Good-Governance Beauftragten) zu übernehmen. Ebenso können Fachreferenten oder Ansprechpartner (mit Ausnahme des Good-Governance Beauftragten) Wahlpräsidiumsämter übernehmen.
3. Fachreferenten, Sprecher und Ansprechpersonen, einschließlich des Good-Governance Beauftragten, können in Personalunion weitere Fachreferate oder Ämter der Ansprechpersonen übertragen bekommen.

§ 32 Konstruktives Misstrauensvotum

Jedes gewählte Präsidiumsmitglied kann durch ein Misstrauensvotum des Verbandstages abgelöst werden. Ein neuer Kandidat ist auf die Dauer der restlichen Amtszeit des gewählten Präsidiums gewählt.

§ 33 Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren, vom Präsidium zu benennenden, gewählten Präsidiumsmitgliedern.
2. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über Angelegenheiten, die
 - 2.1 dringlich sind und/oder
 - 2.2 vom Präsidium auf das geschäftsführende Präsidium übertragen wurden.
3. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums haben den Rang von Präsidiumsbeschlüssen und können nur von ihm selbst, vom Präsidium oder dem Verbandstag aufgehoben und geändert werden.

§ 34 Beschlussfassung; Stimmrecht

1. Präsidiumsbeschlüsse werden von mindestens 4 stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Stimmberechtigt sind die gewählten Präsidiumsmitglieder (§ 28). Die Fachreferenten, Sprecher, Ansprechpartner, der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär haben beratende Stimme.
2. Sitzungsleiter ist der Präsident des DFV, in seiner Abwesenheit ein Vizepräsident.
3. Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums bedürfen der Einstimmigkeit. Ohne Einstimmigkeit entscheidet das Präsidium.
4. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und allen planmäßigen Präsidiumsmitgliedern der jeweiligen Sitzungen unverzüglich zu übermitteln.
5. Die Beschlussfassung des DFV-Präsidiums kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren getätigt werden.

§ 35 Haftungsschutz für das Ehrenamt

Das DFV-Präsidium haftet dem Verband für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Gute Verbandsführung (Good-Governance)

1. Der Beauftragte für gute Verbandsführung (Good-Governance) wird alle 3 Jahre vom Verbandstag gewählt.
2. Der Beauftragte für gute Verbandsführung ist unabhängig tätig, gehört nicht dem Präsidium an und muss nicht selbst mittel oder unmittelbar dem DFV angehören.
3. Dem Beauftragten für gute Verbandsführung ist jeder Verdacht auf jeglicher Art von Nichteinhaltung der Good-Governance Richtlinien und des Ethik-Codes zu melden. Dieser untersucht dann diesen Verdacht und hat zu diesem Zwecke Zugang zu allen Unterlagen, die für die Untersuchung hilfreich erscheinen.
4. Zur Prävention ist der Beauftragte für gute Verbandsführung zu allen Sitzungen des Präsidiums, des Sportausschusses und des Verbandstages einzuladen und hat Anwesenheits- und Rederecht auch bei allen nicht öffentlichen Sitzungen.
5. Für den Verbandstag ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen.
6. Der Beauftragte für gute Verbandsführung entscheidet je nach Lage eines untersuchten Vorfalls welchem Gremium das Untersuchungsergebnis und/oder Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise vorlegt wird.
7. Der Beauftragte für gute Verbandsführung hat über alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen Schweigepflicht nach innen und außen, sofern die Informationen nicht aus rechtlichen Gründen weiter gegeben werden müssen. Sofern im Rahmen der Untersuchung weitere Personen hinzugezogen werden müssen, haben auch diese Schweigepflicht im gleichen Umfang.

Siebter Teil: Sportausschuss

§ 37 Zusammensetzung

1. Dem Sportausschuss gehören an:
 - 1.1 der stimmberechtigte Sportvorstand
 - a) aus den gewählten sechs Präsidiumsmitgliedern gemäß § 28 Abs. 1, Ziffer 1.1 und
 - b) den gewählten zwei Sprechern der kooperierenden regionalen Multiluftsportverbände und
 - c) den gewählten zwei Athletensprechern (W-, P-, E-Kader und NK1 & NK2)
 - 1.2 sowie die weiteren Mitglieder des Sportausschusses mit beratender Stimme
 - a) die Leistungssport-Fachreferenten,
 - b) die Leistungssport-Bundestrainer,
 - c) die Sprecher,
 - d) die Ansprechpartner.
2. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden vom Verbandstag gewählt (gewähltes Präsidium). Das DFV-Präsidium nimmt in Personalunion die Aufgaben im Sportvorstand wahr. Die zwei Sprecher der kooperierenden regionalen Multiluftsportverbände werden durch die kooperierenden regionalen Multiluftsportverbände gewählt. Athletensprecher und stellvertretende Athletensprecher des W-Kaders, P-Kaders und E-Kaders werden von den Kaderathleten des W-Kaders, P-Kaders und E-Kaders gewählt. Athletensprecher und stellvertretende Athletensprecher des NK1 und NK2 werden von den Kaderathleten NK1 und NK2 gewählt.
3. Leistungssport Fachreferenten und Bundestrainer werden vom Sportvorstand ernannt und abberufen.
4. Der gewählte Delegiertensprecher und stellv. Delegiertensprecher sowie die ernannten Ansprechpartner nehmen ihre Aufgaben im Sportausschuss in Personalunion wahr.
5. Die Aufgaben des Sportausschusses werden in der Sportordnung beschrieben.
6. Der Sportausschuss kann vom Verbandstag mit der Bearbeitung bestimmter Fachbereiche als Arbeitsschwerpunkt beauftragt werden. Der Sportausschuss weist seinen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zu.

§ 38 Beschlussfassung; Stimmrecht

1. Beschlüsse des Sportvorstands werden von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Sportvorstands mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Sportvorstands (§ 37 Abs. 1 Nr. 1.1). Die weiteren Mitglieder des Sportausschusses haben beratende Stimme.
2. Sitzungsleiter ist der Präsident des DFV, in seiner Abwesenheit ein Vizepräsident.

3. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und allen planmäßigen Sitzungsteilnehmern unverzüglich zu übermitteln.
4. Die Beschlussfassung des Sportvorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren getätigt werden.

Achter Teil: Fallschirmsportjugend

§ 39 Zusammensetzung

1. Die im DFV zusammengeschlossenen jungen Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die „Fallschirmsportjugend des DFV“.

§ 40 Organisation

1. Die Jugend des DFV ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
2. Die Fallschirmsportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Satzung des DFV nicht widersprechen darf und der vorherigen Zustimmung des DFV-Präsidiums bedarf. Gleiches gilt bei Änderungen.

§ 41 Selbständigkeit der Fallschirmsportjugend

1. Die Fallschirmsportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des DFV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze der DFV-Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des DFV.
2. Der nach der Jugendordnung gewählte Bundesjugendleiter ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB und vertritt die Fallschirmsportjugend im Außenverhältnis im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten der Fallschirmsportjugend. Im Innenverhältnis ist der Bundesjugendleiter nur gemeinsam mit einem der gewählten Stellvertreter der Fallschirmsportjugend vertretungsberechtigt.

Neunter Teil: Schieds- und Sportgerichtsbarkeit

§ 42 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, werden alle Streitigkeiten zwischen den Organen, Gremien und Mitgliedern des DFV nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) endgültig entschieden. Die Entscheidung erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien durch einen Einzelschiedsrichter. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen; dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz.
2. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist deutsches Recht.

§ 43 Sportgerichtsbarkeit, Sportstrafen und andere Maßnahmen

1. Schuldhafte Verstöße gegen die Satzung, die Verbandsordnung, die weiteren Ordnungen und Richtlinien, Einzelfallentscheidungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie verbandsschädigendes Verhalten können durch das Präsidium mit einer Vereinsstrafe belegt werden.
2. Verbandsstrafen können nach Maßgabe des Safe Sport Code, des Anti-Doping Code und der Disziplinarordnung des DFV durch die hierfür zuständigen Organe bzw. Spruchkörper verhängt werden.
3. Bei internationalen Sportveranstaltungen, die der DFV im Auftrag und nach Weisung der FAI durchführt, bestimmen sich Beschwerden, Proteste, Strafen, Ausschlüsse und Berufung nach dem Sporting Code der FAI.
4. Bei nationalen Sportveranstaltungen, die der DFV im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt oder durchführen lässt, bestimmen sich die Sportgerichtsbarkeit, die Sportstrafen und Empfehlungen zum Widerruf erteilter Sportlizenzen oder zum Ausschluss als Mitglied des DFV (§ 14), sowie die Rechtsmittel des Widerspruchs, der Beschwerde und der Berufung nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung des DFV.
5. Zur Durchführung der Satzungsaufgaben im Kampf gegen interpersonale Gewalt gibt sich der DFV einen Safe Sport Code der in § 44 näher geregelt ist.
6. Zur Durchführung der Satzungsaufgaben im Kampf gegen Doping gibt sich der DFV einen Anti-Doping-Code (ADC), der nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Zur Änderung und Anpassung des ADC ist der Sportvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt. Die Veröffentlichung der ADC erfolgt auf der Website des DFV. Der ADC muss von Teilnehmern am Wettkampfsystem des DFV und/oder von Inhabern einer vom DFV ausgestellten FAI-Sportlizenz schriftlich anerkannt werden, näheres regelt der ADC. Aufgrund von Verstößen gegen den ADC können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen regelt der ADC. Alle Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen den ADC zum Gegenstand haben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution

für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist auch zuständig für diesbezügliche Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz sowie für den Ausspruch von Sanktionen. Die Entscheidung über Sanktionen erfolgt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Die Mitglieder und Organe des DFV sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts bzw. des Court of Arbitration for Sport anzuerkennen und umzusetzen.

7. Die Nachprüfung von nicht unter Abs. 3, 5 und 6 fallenden Verbandsstrafen und die Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Organen, Gremien und ehrenamtlichen Mitarbeitern untereinander wie auch mit seinen Mitgliedern sowie von Mitgliedern untereinander und von Entscheidungen des Good-Governance Beauftragten erfolgt durch den Rechtsausschuss. Dies gilt auch für Nachprüfungen von Sanktionen, die der Zuständigkeit gemäß Abs. 3, 5 und 6 nicht unterfallen. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. angerufen werden, welches abschließend entscheidet.
8. Einzelheiten zum Rechtsausschuss sind in der Disziplinarordnung des DFV geregelt.
9. Die zu beachtende Grundsätze, Verfahrensvorschriften und Einzelheiten, insbesondere die Art der Verbandsstrafen sind in dem Safe Sport Code des DFV, dem Anti-Doping Code des DFV sowie der Disziplinarordnung des DFV geregelt. Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 44 Safe Sport

1. Der Safe Sport Code (SSC) des DFV regelt den Schutz vor interpersonaler Gewalt im Zuständigkeitsbereich des DFV; er ist mit Ausnahme der Verhaltensrichtlinien Bestandteil der Satzung.
2. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen den SSC können Vereinsstrafen gegen Mitglieder von Präsidium und Sportausschuss, sowie institutionelle, persönliche und andere Mitglieder des DFV ausgesprochen werden.
3. Bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf einen Verstoß gegen den Safe Sport Code durch die in Abs. 2 genannten Personen leitet das Zentrum für Safe Sport die Untersuchungen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Disziplinarverfahrens sowie die Verhängung etwaiger Vereinsstrafen richtet sich nach dem Safe Sport Code. Weitere Einzelheiten regeln der Safe Sport Code.

4. Gegen Entscheidungen der zuständigen Entscheidungsgremien können der DFV, die beschuldigte und die betroffene Person Rechtsmittel bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. einlegen. Näheres regeln Art. 12 des Safe Sport Code.
5. Der DFV sowie die Entscheidungsgremien gemäß dem Safe Sport Code können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 3 Safe Sport Code sowie bei der Durchführung von Safe-Sport-Verfahren der Unterstützung externer Expertinnen und Experten und Dienstleister bedienen oder zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expertenkommissionen einsetzen. Eine entsprechende Beauftragung erfolgt durch das DFV-Präsidium.
6. Der DFV ist berechtigt, sowohl die Untersuchung eines möglichen Verstoßes als auch die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf Dritte (z. B. das Zentrum für Safe Sport) zu übertragen. Zuständig für die Entscheidung der Übertragung ist das DFV-Präsidium. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam.
7. Der DFV ist berechtigt, die DFV-Verhaltensregeln Safe Sport, die dem Safe Sport Code als Anhang beigefügt sind und nicht Bestandteil der Satzung werden, jederzeit an die vorhandenen Strukturen anzupassen und entsprechend zu ändern. Zuständig für die Entscheidung der Anpassung und Änderung der Verhaltensregeln ist das DFV-Präsidium.

Zehnter Teil: Verbandsauflösung

§ 45 Zuständigkeiten; Verfahren

1. Für die Verbandsauflösung sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig.
2. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über den Verbandstag, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. In der Ladung ist die erste oder zweite Auflösungsversammlung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 46 Erste und zweite Auflösungsversammlung

1. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Delegierten des DFV anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst.
2. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 47 Liquidation

Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden der Präsident und der Schatzmeister als Liquidatoren bestimmt, sofern die erste und zweite Auflösungsversammlung keine anderen Liquidatoren wählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Präsidiums.

§ 48 Vermögen

Das Vermögen des DFV fällt im Fall der Liquidation und bei Wegfall der Gemeinnützigkeit dem Deutschen Aero-Club e. V. zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Elfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde durch den Verbandstag am 03.04.2025 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 06.11.2022.